

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH

Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteil
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung und Bestellung
- § 8 Aufsichtsrat; Vorsitz und Bildung von Ausschüssen
- § 9 Aufsichtsrat; Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte
- § 10 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung und Beschlussfähigkeit
- § 11 Gesellschafterversammlung
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung und Beschluss
- § 14 Gleichstellung
- § 15 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Management von Beteiligungen und Immobilien.
- (2) Die Gesellschaft kann alle mit dem Management von Kapitalbeteiligungen unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte betreiben, insbesondere als geschäftsführende Holdinggesellschaft eine einheitliche Leitung für die jeweils finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliederten Unternehmen ausüben.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen des Immobilienmanagements Grundstücke und Gebäude erwerben, diese vermieten bzw. verpachten, die erforderlichen Baumaßnahmen einschließlich von Neubauten durchführen, die jeweiligen Finanzierungen tätigen sowie damit zusammenhängende oder ergänzende Tätigkeiten vornehmen. Die Gesellschaft kann auch immobilienwirtschaftliche Dienstleistungen für die FHH gegen angemessene Vergütung übernehmen.
- (4) Die Gesellschaft hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 215.000.000,--. Es besteht ein Geschäftsanteil in gleicher Höhe.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („Geschäftsführung“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit.
- (2) Sind mehrere Prokuristen bzw. Prokuristinnen bestellt, sind jeweils nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

§ 7

Aufsichtsrat; Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen / abberufen und zehn Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann – falls kein Ersatzmitglied bestellt ist – ein neues Mitglied nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

§ 8

Aufsichtsrat; Vorsitz und Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von mindestens 14 Mitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem / ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Wird bei der Wahl des / der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des / der Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin jeweils mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Unmittelbar nach der Wahl des bzw. der Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitBestG bezeichneten Aufgabe einen Vermittlungsausschuss, dem der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende, sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 9

Aufsichtsrat; Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 2. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze, sofern die Gesellschaft selbst als Mieter oder Pächter auftritt,
 3. die Ausübung von Beteiligungsrechten gemäß § 32 MitBestG,
 4. die allgemeinen Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 10

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das Gleiche gilt für Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Der nach § 8 Absatz 3 gebildete Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in Absatz 4 und in den §§ 27, 31 und 32 MitBestG etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der / die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen,
 5. den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Personalbestandsübersicht, Investitions- und Finanzplan) nach Kenntnisnahme des Aufsichtsrats,
 6. den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 7. die Ausübung von Beteiligungsrechten sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen in den Fällen, in denen § 32 MitBestG keine Anwendung findet,

8. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 9. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen von besonderer Bedeutung,
 10. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der Ansätze im Wirtschaftsplan, ausgenommen sind Geldaufnahmen sowie Kredithingaben mit einer Fristigkeit bis zu sechs Monaten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder sind unzulässig,
 11. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG genannten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung und Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sie hat ferner in den ersten fünf Monaten einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Lage- und des Konzernlageberichts sind im Übrigen die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich die Abschlüsse, den Lage- und den Konzernlagebericht sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und Konzernabschluss, den Lage- und den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahres- und des Konzernabschlusses, über die Genehmigung des Lage- und des Konzernlageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu beschließen.

- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen der Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsbericht einschließlich des Lageberichts und des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses.

§ 14

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 15

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 HGrG in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20% des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/ -herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 zu treffen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von der Gesellschafterin erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.